

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß (Gutachterausschussgebühren-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBL. 1976 S.1) in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 03. August 1978 (GBL. 393) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 14. Oktober 1980 folgende Satzung beschlossen:

(Eingearbeitet ist die Euro-Anpassungssatzung vom 01.01.2002)

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß Gebühren.

(2) Für die Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte nach § 143b Abs. 5 BBauG, sowie für die Gewährung von Einsicht in die Kaufpreissammlungen gemäß § 7 Abs.3 Satz 2 Gutachterausschußverordnung werden die Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner, Haftung

(1) Gebührenschildner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(3) Neben dem Gebührenschildner haftet, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte erhoben.

(2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes durchschnittliche Lagewerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lagetypischen Grundstücks.

(3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu

berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind.

(4) Wird in einem Gutachten über den Verkehrswert eines bebauten Grundstückes gemäß § 142 Abs. 3 BBauG neben dem Gesamtwert des Grundstücks der Wert von Grund und Boden mit dem Wert angegeben, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so wird für die zusätzliche Angabe dieses Werts keine Gebühr erhoben.

(5) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten ermittelten und der Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.

(6) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und restlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert zugrundegelegt.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	100.000 Euro	3 v Tausend mindestens	50,00 Euro
bis	250.000 Euro	zzgl. 2 ‰ aus dem Betrag über	300,00 Euro 100.000,00 Euro
bis	500.000 Euro	zzgl. 1 ‰ aus dem Betrag über	600,00 Euro 250.000,00 Euro
bis	5.000.000 Euro	zzgl. 0,5 ‰ aus dem Betrag über	850,00 Euro 500.000,00 Euro
über	5.000.000 Euro	Zzgl. 0,1 ‰ aus dem Betrag über	3.100,00 Euro 5.000.000,00 Euro

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch **25,00 Euro**.

(3) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 5 Abs.4 Satz 2, Gutachterausschußverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 v.H.

§ 5 Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuß einen Beschluß über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von **15,00 bis 500,00 Euro** erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluß zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen sind für die Gebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.